



DAS FÖRDERPROGRAMM ENERGIE im Kanton Zug 2025

Förderbedingungen, Fördersätze und erforderliche Gesuchsbeilagen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen	2
2. Allgemeine Förderbedingungen	3
3. GEAK Plus: Gebäudeenergieausweise der Kantone mit Beratungsbericht	4
4. Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	6
5. Gesamtanierungsbonus: Umfassende Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäudehülle	8
6. Automatische Holzfeuerung bis 70 kW Feuerungswärmeleistung	9
7. Automatische Holzfeuerungen über 70 kW Feuerungswärmeleistung	11
8. Luft/Wasser-Wärmepumpen bis 70 kW	13
9. Luft/Wasser-Wärmepumpen über 70 kW	15
10. Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen bis 70 kW	17
11. Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen über 70 kW	19
12. Anschluss an ein Wärmenetz bis 70 kW	21
13. Anschluss an ein Wärmenetz über 70 kW	23
14. Thermische Solaranlagen bis 70 kW	25
15. Thermische Solaranlagen über 70 kW	27
16. Wärmeverteilsystem beim Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen	29
17. Umfassende Gesamtanierung mit Minergie-Zertifikat	30

1. Allgemeine Informationen

Gesuche können über das Online-Gesuchsportal des Gebäudeprogramms eingegeben werden: <https://portal.dasgebaeudeprogramm.ch/zg>.

Details für die Eingabe finden Sie in folgendem [Erklärvideo](#).

Adressen und Auskunft

Für spezifische Fragen zu Gesuchen der Massnahmen Wärmedämmung sowie Haustechnik kontaktieren Sie bitte die Bearbeitungsstelle Kanton Zug:

Effienergie AG
Bearbeitungsstelle Kanton Zug
Neugasse 10
8005 Zürich
T: 041 723 63 75
zug@dasgebaeudeprogramm.ch

Für allgemeine Fragen zum Förderprogramm und zum Status von Fördergesuchen sowie die Massnahmen GEAK Plus und Umfassende Gesamtanierungen mit Minergie-Zertifikat kontaktieren Sie bitte die Energiefachstelle des Kantons Zug:

Baudirektion des Kantons Zug
Amt für Umwelt / Energiefachstelle
Aabachstrasse 5
6300 Zug
T: 041 594 53 80
gebaeudeprogramm@zg.ch

Vorgehen bei baulichen Massnahmen

Gesuche für bauliche Massnahmen (Wärmedämmung, Heizungsersatz, Sanierung nach Minergie, etc.) durchlaufen einen zweistufigen Prozess.

1. Gesucheingabe – Zusicherung

Die Eigentümerschaft oder eine Vertretung erfasst das Gesuch auf dem Portal des Gebäudeprogramms. Sie druckt das Gesuchsformular aus, unterschreibt es und reicht es zusammen mit den nötigen Unterlagen ein. Nach dem Einreichen wird das Gesuch geprüft. Sind die Unterlagen vollständig und entspricht das Gesuch den Förderbedingungen, wird der Eigentümerschaft der Förderbeitrag in einem Schreiben zugesichert.

2. Gesuchabschluss – Auszahlung

Nach Umsetzung der Massnahme erfasst die Eigentümerschaft oder eine Vertretung den Abschluss des Gesuchs wieder über das Portal. Sie druckt das Abschlussformular aus, unterschreibt es und reicht es mit den nötigen Unterlagen ein. Auch diese werden geprüft. Sind die Unterlagen vollständig und wurden die Förderbedingungen eingehalten, wird der Förderbeitrag ausbezahlt.

Vorgehen bei Beratungsangeboten (GEAK Plus Beratungsbericht)

Die Fördergelder können nach Erstellung des Berichtes über das Portal geltend gemacht werden (einstufiges Verfahren). Die Frist beträgt drei Monate nach Publikation (Ausstellungsdatum) des GEAK-Beratungsberichts.

2. Allgemeine Förderbedingungen

1. Das Objekt, für welches die Massnahme umgesetzt wird, muss auf Kantonsgebiet stehen.
2. Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen von Bund oder Kanton sind nicht förderberechtigt. Massnahmen von Institutionen (öffentlich-rechtliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Vereine, Stiftungen usw.), welche vom Kanton über einen Globalkredit (mit)finanziert werden und somit der Regierungsrat oder das Kantonsparlament keinen direkten Einfluss nehmen kann, sind förderberechtigt. Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Gemeinden sind förderberechtigt.
3. Massnahmen, welche an Unternehmensstandorten umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO₂-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel (EHS) teilnehmen, sind nicht förderberechtigt, da der Kanton Zug die erzielte CO₂-Reduktionswirkung für sich beansprucht.
4. Das Fördergesuch muss zwingend vor der Umsetzung der Massnahme (z.B. Bau-, Installationsbeginn, Erstellungsdatum, etc.) eingereicht werden. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Ausnahme Gesuche betreffend GEAK Plus Beratungsbericht.
5. Wird bei einem Bau nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
6. Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe gültigen Fördersätze und -bedingungen. Als Eingabedatum gilt das Eingangsdatum des E-Mails oder das Datum des Poststempels.
7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Gebäudeprogramm. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, wie das jährlich genehmigte Förderbudget noch nicht ausgeschöpft ist.
8. Es wird maximal der in der Förderzusage festgelegte Betrag ausgezahlt.
9. Der Förderbeitrag darf 50 % der Gesamtinvestition nicht überschreiten.
10. Alle baulichen Arbeiten und Installationen haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.
11. Das Gesuchsformular muss vollständig und korrekt ausgefüllt und mit allen den erforderlichen Beilagen eingereicht werden. Bei fehlenden Unterlagen gilt das Gesuch als nicht eingereicht und wird ohne weitere Bearbeitung retourniert.
12. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit Zinsen zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - die Beiträge mittels falscher oder unvollständiger Angaben erwirkt wurden,
 - die Beiträge nicht dem im Gesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden,
 - die Auflagen des Förderprogramms zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.
13. Der Kanton Zug ist gemäss Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Energie verpflichtet, bei mindestens 4 % der Gesuche Ausführungskontrollen durchzuführen. Die Bauherrschaft verpflichtet sich, den vom Kanton beauftragten Prüfern Zugang zu den geförderten Anlagen und Einsicht in die damit zusammenhängenden Dokumente zu gewähren.
14. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gibt die Energiefachstelle des Kanton Zugs die Informationen über ausbezahlte Beiträge des Förderprogramms Energie an die kantonale Steuerverwaltung weiter.

3. GEAK Plus: Gebäudeenergieausweise der Kantone mit Beratungsbericht

Spezifische Förderbedingungen

1. Förderberechtigt sind bestehende, mindestens vier Jahre alte Gebäude. GEAK Plus für Neubauten sind nicht förderberechtigt.
2. Förderberechtigt ist nur die erstmalige Erstellung eines GEAK Plus für das Gebäude. Aufdatierungen von GEAK Plus sind nicht förderberechtigt. Massgebend ist der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID).
3. Der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) muss in der GEAK-Datenbank und somit auf dem GEAK Plus erfasst sein.
4. Die Förderung ist möglich für die Gebäudekategorien Wohnbauten (Ein-/Mehrfamilienhäuser), Verwaltungsbauten, Schulbauten, Hotels und Restaurants, sowie Mischnutzungen (bis zu drei Zonen).
5. Für die übrigen Gebäudekategorien kann eine «Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung» nach dem aktuellen [Pflichtenheft des BFE](#) erstellt werden, welche ebenfalls förderberechtigt ist. Es gelten die gleichen Förderbedingungen wie für den GEAK Plus.
6. Der Förderbeitrag beträgt pauschal für beide Varianten 1500 Franken, maximal jedoch 100 % der gesamten Kosten.
7. Der GEAK Plus muss im GEAK-Tool veröffentlicht und der GEAK muss mit der Unterschrift des Verfassers beglaubigt worden sein.
8. Damit der Beitrag ausgerichtet werden kann, muss der GEAK Plus vollständig sein und die Qualitätskriterien gemäss dem aktuellen [Produktreglement GEAK](#) erfüllen. Zwingende Qualitätskriterien für die Förderung sind:
 - Die Zusammenfassung inkl. Empfehlung ist für die Kundschaft verständlich, ist objektspezifisch und geht auf alle dargestellten Sanierungsvarianten ein.
 - Eine Variante Gesamtsanierung wird dargestellt (falls technisch nicht möglich, Begründung notwendig).
 - Die energietechnischen Kenndaten im Ist-Zustand und den Sanierungsvarianten sind plausibel (Gebäudehülle und Gesamteffizienz).
9. Der Kanton Zug ist berechtigt zur Qualitätskontrolle Stichproben, unter Verwendung der vorhandenen Gebäudedaten, durchzuführen. Erfüllt ein GEAK Plus die zwingenden Qualitätskriterien nicht und ist damit nicht förderberechtigt, kann der Experte/die Expertin innert Monatsfrist einen überarbeiteten Bericht einreichen. Dieser wird erneut geprüft. Weitere Nachbesserungen sind nicht möglich. Das Vorgehen bei einer Gebäudeanalyse, welche die Kriterien des Pflichtenhefts der Gebäudeanalyse nicht erfüllt, ist identisch.
10. Das Fördergesuch ist spätestens 3 Monate nach der Publikation (Ausstellungsdatum) des GEAK Plus einzureichen. Zu spät eingereichte Gesuche werden abgelehnt.
11. Nebst den spezifischen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäudeprogramm.

Fördersätze

GEAK Plus:	1'500 Fr.
Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung:	1'500 Fr.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Rechnungskopie.
- Von GEAK-Experten/in unterschriebener GEAK Plus (GEAK-Dokument und Beratungsbericht, bitte direkt hochladen) bzw. Bericht Gebäudeanalyse.
- Einzahlungsschein / QR-Zahlschein.

4. Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich

Spezifische Förderbedingungen

1. Pro eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) muss ein Gesuch eingereicht werden.
2. Das Fördergesuch muss zwingend vor Baubeginn eingereicht werden, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Dämmung nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
3. Förderberechtigt sind Gebäude, deren Baubewilligung vor dem 1. Januar 2000 erteilt wurde (Datum der rechtskräftigen Baubewilligung).
4. Wurde für ein Gebäude bereits ein Gesuch für diesen Fördergegenstand eingereicht, kann erst nach Abschluss des bestehenden Gesuchs ein neues Gesuch gestellt werden.
5. Förderberechtigt ist die Wärmedämmung von Bauteilen, die an Gebäudeteile grenzen, welche im Ausgangszustand beheizt sind. Im Falle von Estrich- und Kellerräumen ist die Wärmedämmung gegen aussen (z.B. die Dämmung von Dach, Giebel oder Kniestock) auch dann förderberechtigt, wenn die Räume unbeheizt sind. Das an den unbeheizten Raum angrenzende Geschoss muss jedoch beheizt sein. Nicht förderberechtigte Bauteile siehe Punkt 14.
6. Die Wärmedämmung von neuen Anbauten oder Aufstockungen ist nicht förderberechtigt.
7. Die U-Wert-Bedingungen sind:
 - U-Wert ≤ 0.20 W/(m²K) für Bauteile gegen Aussenklima oder bis 2 Meter im Erdreich
 - U-Wert ≤ 0.25 W/(m²K) für Bauteile mehr als 2 Meter im Erdreich
 - U-Wert ≤ 0.15 W/(m²K) für alle Flachdächer
8. Die Bauteile dürfen den geforderten U-Wert nicht bereits vor der Erneuerung erreichen. Flachdächer dürfen nicht bereits vor der Erneuerung einen U-Wert ≤ 0.20 W/(m²K) erreichen.
9. Die Verbesserung des U-Wertes muss mindestens 0.07 W/(m²K) betragen.
10. Bei geschützten Bauten oder Bauteilen gilt gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, ein erhöhter U-Wert von ≤ 0.3 W/(m²K). Dieser Nachweis ist vom Gesuchsteller zu erstellen und durch das Amt für Denkmalpflege und Archäologie zu bestätigen.
11. Ab 10'000 Franken Förderbeitrag pro Gesuch muss für das Gebäude ein [GEAK Plus](#) vorliegen (resp. eine [«Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung»](#) gemäss Pflichtenheft BFE für Gebäudekategorien, für welche kein GEAK Plus erstellt werden kann).
12. Die minimale Fördersumme pro Gesuch beträgt 3'000 Franken.
13. Bestehende Dämmungen müssen nachgewiesen werden.
14. Folgende Bauteile sind nicht förderberechtigt: Fenster, Bauteile gegen unbeheizte Räume (z.B. Kellerdecke, Estrichboden oder Wände gegen ungeheizt), Balkonüberdeckungen, Vordächer, Mauerscheiben zwischen Balkonen, Mauervorsprünge, Schottenwände.
15. **Bonus Photovoltaik:** Als vollflächig gilt eine Photovoltaik-Anlage, wenn bei einer Fassade 20 Prozent der wärme gedämmten Fassadenfläche und bei einem Flachdach oder Steildach 50 Prozent der wärme gedämmten Dachfläche belegt werden.
16. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Bearbeitungsstelle Kanton Zug (Effienergie AG) eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

17. Nebst den spezifischen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäudeprogramm.

Fördersatz

60 Franken pro m² wärme gedämmtes Bauteil.

Bonus Photovoltaik

Zusätzlich 60 Franken pro m² wärme gedämmtes Bauteil bei Dach und Fassade, wenn gleichzeitig eine vollflächige Photovoltaik-Anlage bei diesem Bauteil installiert wird.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes.
- Aktuelle Fotos aller Gebäudeansichten und der zu sanierenden Gebäudeteile (auch bei Flachdachsaniierungen).
- Bei Anbauten oder Aufstockungen farbige, aktuelle Baueingabepläne.
- Offerten der zur dämmtechnischen Sanierung relevanten Bauarbeiten.
- Flächenberechnung (auf der Basis von Plänen oder Fotos mit Flächenvermessungen).
- U-Wert-Berechnungen der Bauteile (bestehende Schichten sind zu bezeichnen).
- Ab 10'000 Franken voraussichtlichem Förderbeitrag: [GEAK Plus](#) (bei Wohnbauten, Schulen und einfachen Verwaltungsbauten); bei allen anderen Bauten (über 10'000 Fr.) Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss [Pflichtenheft des BFE](#).
- Fotos, Pläne oder Rechnungen bestehender Dämmungen, welche für die Erreichung des U-Wertes angerechnet werden.
- Zur Beantragung einer U-Wert Erleichterung (geschützte Bauten) muss der von der kantonalen Denkmalpflege unterschriebene Nachweis beigelegt werden.
- Bei Kombination mit Bonus Photovoltaik: Offerte der PV-Anlage und Nachweis, dass das Bauteil von der PV-Anlage vollflächig belegt wird (Fassade mind. 20%, Flachdach und Steildach mind. 50%).
- Bei Kombination mit Bonus Photovoltaik: Datenblatt der PV-Module.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Rechnungskopien (mit Hinweis auf die relevanten Arbeitspositionen).
- Flächenberechnung (sofern verändert).
- Fotos der Gebäudeansichten oder der sanierten Gebäudeteile.
- Einzahlungsschein / QR-Zahlschein.

5. Gesamtanierungsbonus: Umfassende Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäudehülle

Spezifische Förderbedingungen

1. Das Gesuch ist zusätzlich zum Gesuch «Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich» zu beantragen.
2. Voraussetzung für den Bonus ist, dass die Bedingungen für das Gesuch der Massnahme «Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich» eingehalten werden (siehe Kapitel 4).
3. Das Beitragsgesuch muss zwingend vor Baubeginn eingereicht werden. Wird mit der Dämmung nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
4. Es werden mindestens 90 Prozent aller Hauptflächen (Fassade und Dach, exkl. Wand und Boden gegen Erdreich) des Gebäudes gemäss Anforderungen der Fördermassnahme Massnahme «Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich» wärmegeklämt.
5. Die Förderung darf gesamthaft 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen. Dabei ist der Förderbeitrag der Massnahme «Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich» mitzuberücksichtigen.

Fördersatz

30 Franken pro m² wärmegeklämtes Bauteil.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Vollständiges Gesuchsdossier der Massnahme «Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich».

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Vollständiges Gesuchsdossier der Massnahme «Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich».
- Einzahlungsschein / QR-Zahlschein.

6. Automatische Holzfeuerung bis 70 kW Feuerungswärmeleistung

Spezifische Förderbedingungen

1. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
2. Gefördert werden neue automatische Holzfeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung bei der Umstellung von einer Heizung mit fossilen Energieträgern (Öl oder Erdgas) oder von einer Elektroheizung (zentral oder dezentral) auf naturbelassenes Holz (gemäss Anhang 5 Ziffer 31 a und b LRV). Die zu ersetzende fossil oder elektrisch betriebene Heizung muss in der Regel mindestens fünf Jahre in Betrieb sein. Der Ersatz von Holzfeuerungen jeglicher Art wird nicht gefördert.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser (Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser), nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Die automatische Holzfeuerung muss in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Feuerungen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
5. Die automatische Holzfeuerung muss als Hauptheizung des Gebäudes eingesetzt werden. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
6. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt 0 Prozent.
7. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der Kessel-Nennleistung.
8. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter Kessel-Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m^2 EBF eine automatische Holzfeuerung mit 15 kW_{th} Kessel-Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 10 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
9. Die automatische Holzfeuerung muss mit dem Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (siehe [Holzenergie Schweiz](#)) oder gleichwertig ausgezeichnet sein.
10. Dem Fördergesuch muss eine vollständig ausgefüllte [Leistungserklärung](#) und [Konformitätserklärung](#) beigelegt werden.
11. Bei Gesuchseingang muss die ausgefüllte [Situationserfassung](#) beigelegt werden (von einer Fachperson einer Fachfirma unterzeichnet). Der QM-Prozess mit Begleitung eines QM-Beauftragten muss allerdings nicht durchgeführt werden.
12. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Bearbeitungsstelle Kanton Zug (Effienergie AG) eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
13. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäudeprogramm.

Fördersatz

Bis 70 kW_{th} : 4'000 Fr. plus Leistungsbeitrag von 75 Fr./ kW_{th}

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Anlagenschema, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung), ...).
- Ausgefüllte [Situationserfassung](#).
- Leistungs- und Konformitätserklärung für die Holzfeuerungsanlage ([Muster für die Leistungserklärung](#), [Inhalt Konformitätserklärung](#)).

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
- Inbetriebnahmeprotokoll der Kesselanlage (Lieferant Holzfeuerung).
- Amtliche Bestätigung der Erfüllung der LRV-Vorgaben aufgrund einer Messung.
- Fotos der neuen Heizung im Technikraum.
- Einzahlungsschein / QR-Zahlschein.

7. Automatische Holzfeuerungen über 70 kW Feuerungswärmeleistung

Spezifische Förderbedingungen

1. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
2. Gefördert werden neue automatische Holzfeuerungen über 70 kW Feuerungswärmeleistung bei der Umstellung von einer Heizung mit fossilen Energieträgern (Öl oder Erdgas) oder von einer Elektroheizung (zentral oder dezentral) auf naturbelassenes Holz (gemäss Anhang 5 Ziffer 31 a und b LRV). Die zu ersetzende fossil oder elektrisch betriebene Heizung muss in der Regel mindestens fünf Jahre in Betrieb sein. Der Ersatz von Holzfeuerungen jeglicher Art wird nicht gefördert.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser (Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser), nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Die automatische Holzheizung muss in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Feuerungen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
5. Die automatische Holzheizung muss als Hauptheizung des Gebäudes eingesetzt werden. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
6. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt bis 100 kW 0 Prozent, ab 100 kW höchstens 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.
7. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der Kessel-Nennleistung.
8. Der Förderbetrag wird mit maximal 50 W installierter Kessel-Nennleistung pro m² Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Ist für ein Gebäude mit 2000 m² EBF eine Feuerung mit 120 kW_{th} Kessel-Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 2000 m² * 50 W_{th} / m² = 100 kW_{th} limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
9. Anlagen ohne Wärmenetz werden ohne absolute Leistungsbegrenzung gefördert. Anlagen mit Wärmenetz werden nicht gefördert. Einzelne Anschlüsse können über die Fördermassnahme «Anschluss an ein Wärmenetz» gefördert werden.
Ein Wärmenetz liegt vor, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Das Wärmenetz führt über öffentlichen Grund.
 - Die Wärmelieferung an Dritte wird nach einem Tarifmodell vergütet.
 - Die verrechnete Wärmelieferung wird mittels eines geeichten Wärmezählers erfasst.
10. Die vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen. Für welche Anlagengrösse ein QM mini, QM vereinfacht oder QM Standard umzusetzen ist, ist definiert unter <https://www.qmholzheizwerke.ch>.
11. Förderberechtigt ist bei Anlagen mit kostendeckender Einspeisevergütung KEV ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen). Der Nachweis ist Sache des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin.
12. Es muss eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorhanden sein.

13. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Bearbeitungsstelle Kanton Zug (Effienergie AG) eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
14. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Impulsprogramm.

Fördersätze

Bis 500 kW _{th} :	360 Fr./kW _{th}
Über 500 kW _{th} :	80'000 Fr. plus Leistungsbeitrag von 200 Fr./kW _{th}

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Projektbeschrieb (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis und Standort Heizkessel, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung und deren Standort, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung)).
- Disposition: Holzlager/Silo/Kesselhaus.
- Situationsplan Wärmenetz.
- Objektliste zum Wärmeverbund mit folgenden Angaben: Objektbezeichnung, Baujahr, EBF, bisheriger Energieträger, Energieverbrauch, Anschlussleistung, Art der WW-Erzeugung Sommer und Winter.
- Die Planungsunterlagen nach QM Holzheizwerke müssen dem Fördergesuch unterschrieben beigelegt werden. Alle wichtigen Unterlagen sind unter www.qmholzheizwerke.ch zu finden.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
- Amtliche Bestätigung der Erfüllung der LRV-Vorgaben aufgrund einer Messung.
- Abschlussunterlagen der Qualitätssicherung (nach erfolgter Messung im Betrieb). Alle wichtigen Unterlagen sind unter www.qmholzheizwerke.ch zu finden.
- Fotos der neuen Heizung im Technikraum.
- Einzahlungsschein / QR-Zahlschein.

8. Luft/Wasser-Wärmepumpen bis 70 kW

Spezifische Förderbedingungen

1. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
2. Gefördert werden neue Luft/Wasser-Wärmepumpen bis 70 kW, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen. Der Ersatz von Wärmepumpen jeglicher Art wird nicht gefördert. Die zu ersetzende fossil oder elektrisch betriebene Heizung muss in der Regel mindestens fünf Jahre in Betrieb sein.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser (Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser), nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Förderberechtigt sind Wärmepumpen, die in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Wärmepumpen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
5. Die Wärmepumpe muss als Hauptheizung des Gebäudes eingesetzt werden. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
6. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt 0 Prozent.
7. Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen, gasbetriebene Wärmepumpen sind nicht förderberechtigt.
8. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der thermischen Nennleistung.
9. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter thermischer Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m^2 EBF eine Wärmepumpe mit 15 kW_{th} thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 10 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
10. Anlagen ohne Wärmenetz werden ohne absolute Leistungsbegrenzung gefördert. Anlagen mit Wärmenetz werden nicht gefördert. Einzelne Anschlüsse können über die Fördermassnahme «Anschluss an ein Wärmenetz» gefördert werden. Ein Wärmenetz liegt vor, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Das Wärmenetz führt über öffentlichen Grund.
 - Die Wärmelieferung an Dritte wird nach einem Tarifmodell vergütet.
 - Die verrechnete Wärmelieferung wird mittels eines geeichten Wärmezählers erfasst.
11. Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen, gasbetriebene Wärmepumpen sind nicht förderberechtigt.
12. Für Anlagen bis zu einer thermischen Nennleistung von 15 kW_{th} ist ein Wärmepumpensystemmodul (WPSM) mit Anlagenzertifikat zwingend erforderlich.
13. Für Anlagen ohne WPSM ($> 15 kW_{th}$) muss dem Fördergesuch eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete (von einer Fachperson einer Fachfirma und dem Bauherrn) [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz beigelegt werden und die Wärmepumpe mit einem national oder international gültigen Gütesiegel der [Gütesiegelliste](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zertifiziert sein.

14. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Bearbeitungsstelle Kanton Zug (Effienergie AG) eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
15. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäudeprogramm.

Fördersätze

Bis 30 kW _{th} :	8'500 Fr.
Über 30 kW _{th} :	4'000 Fr. plus Leistungsbeitrag von 150 Fr./kW _{th}

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Projektbeschrieb (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung und deren Standort, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung).
- Bis 15 kW_{th} Nennleistung: Nachweis Wärmepumpensystemmodul (WPSM) oder [Bestätigung Wärmepumpen-Anlage mit Wärmepumpen-Systemmodul](#) > Bestätigung Bauherr an Förderstelle.
- Ab 15 kW_{th} Nennleistung: Unterschriebene [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz und Nachweis eines gültigen [Wärmepumpengütesiegels](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
- Inbetriebnahme-Protokolle (Lieferant & Installateur) in dem die thermische Nennleistung der Wärmepumpe bei Normbedingungen (A-7/W35) aufgeführt ist.
- Bis 15 kW_{th} Nennleistung: Anlagenzertifikat Wärmepumpen-System-Modul (WPSM).
- Ab 15 kW_{th} Nennleistung: Unterschriebene [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz und Nachweis eines gültigen [Wärmepumpengütesiegels](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz.
- Fotos der neuen Heizung im Technikraum.
- Einzahlungsschein / QR-Zahlschein.

9. Luft/Wasser-Wärmepumpen über 70 kW

Spezifische Förderbedingungen

1. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
2. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
3. Gefördert werden neue Luft/Wasser-Wärmepumpen über 70 kW, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen. Der Ersatz von Wärmepumpen jeglicher Art wird nicht gefördert. Die zu ersetzende fossil oder elektrisch betriebene Heizung muss in der Regel mindestens fünf Jahre in Betrieb sein.
4. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser (Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser), nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
5. Förderberechtigt sind Wärmepumpen, die in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Wärmepumpen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
6. Die Wärmepumpe muss als Hauptheizung des Gebäudes eingesetzt werden. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
7. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt bis 100 kW 0 Prozent, ab 100 kW höchstens 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.
8. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der thermischen Nennleistung.
9. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter thermischer Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m^2 EBF eine Wärmepumpe mit 15 kW_{th} thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 10 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
10. Anlagen ohne Wärmenetz werden ohne absolute Leistungsbegrenzung gefördert. Anlagen mit Wärmenetz werden nicht gefördert. Einzelne Anschlüsse können über die Fördermassnahme «Anschluss an ein Wärmenetz» gefördert werden.
Ein Wärmenetz liegt vor, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Das Wärmenetz führt über öffentlichen Grund.
 - Die Wärmelieferung an Dritte wird nach einem Tarifmodell vergütet.
 - Die verrechnete Wärmelieferung wird mittels eines geeichten Wärmezählers erfasst.
11. Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen, gasbetriebene Wärmepumpen sind nicht förderberechtigt.
12. Dem Fördergesuch muss eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete (von einer Fachperson einer Fachfirma und dem Bauherrn) [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz beigelegt werden und die Wärmepumpe mit einem national oder international gültigen

Gütesiegel der [Gütesiegelliste](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zertifiziert sein.

13. Ab einer thermischen Nennleistung von 100 kW_{th} wird eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
14. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
15. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Impulsprogramm.

Fördersatz

Über 70 kW_{th}: 4'000 Fr. plus Leistungsbeitrag von 150 Fr./kW_{th}

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Projektbeschrieb (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung und deren Standort, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung), falls Nennleistung > 100 kW einen Nachweis der Strom- und Wärmemessung,...).
- Nachweis eines gültigen [Wärmepumpengütesiegels](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
- Inbetriebnahme-Protokolle (Lieferant & Installateur) in dem die thermische Nennleistung der Wärmepumpe bei Normbedingungen (A-7/W35) aufgeführt ist.
- Unterschriebene [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz und Inbetriebnahme-Protokolle (Lieferant & Installateur) in dem die thermische Nennleistung der Wärmepumpe bei Normbedingungen (A-7/W34) aufgeführt ist.
- Fotos der neuen Heizung im Technikraum.
- Einzahlungsschein / QR-Zahlschein.

10. Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen bis 70 kW

Spezifische Förderbedingungen

1. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
2. Erdwärmesonden gelten als integraler Bestandteil der Heizungsanlage und der Bohrbeginn gilt damit als Baubeginn. Falls der Rückbau der bestehenden Heizung vorher erfolgt, gilt dieser als Baubeginn.
3. Gefördert werden neue Luft/Wasser-Wärmepumpen bis 70 kW, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen. Der Ersatz von Wärmepumpen jeglicher Art wird nicht gefördert. Die zu ersetzende fossil oder elektrisch betriebene Heizung muss in der Regel mindestens fünf Jahre in Betrieb sein.
4. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser (Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser), nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
5. Förderberechtigt sind Wärmepumpen, die in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Wärmepumpen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
6. Die Wärmepumpe muss als Hauptheizung des Gebäudes eingesetzt werden. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
7. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt 0 Prozent.
8. Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen, gasbetriebene Wärmepumpen sind nicht förderberechtigt.
9. Die Wärmepumpe nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft, z.B. Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher.
10. Anlagen ohne Wärmenetz werden ohne absolute Leistungsbegrenzung gefördert. Anlagen mit Wärmenetz werden nicht gefördert. Einzelne Anschlüsse können über die Fördermassnahme «Anschluss an ein Wärmenetz» gefördert werden. Ein Wärmenetz liegt vor, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Das Wärmenetz führt über öffentlichen Grund.
 - Die Wärmelieferung an Dritte wird nach einem Tarifmodell vergütet.
 - Die verrechnete Wärmelieferung wird mittels eines geeichten Wärmezählers erfasst.
11. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der thermischen Nennleistung
12. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter thermischer Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.

*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m^2 EBF eine Wärmepumpe mit 15 kW_{th} thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 10 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
13. Für Anlagen bis zu einer thermischen Nennleistung von 15 kW_{th} ist ein Wärmepumpensystemmodul (WPSM) mit Anlagenzertifikat zwingend erforderlich.
14. Für Anlagen ohne WPSM ($> 15 kW_{th}$) muss dem Fördergesuch eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete (von einer Fachperson einer Fachfirma und dem Bauherrn) [Leistungs-garantie](#) von EnergieSchweiz beigelegt werden und die Wärmepumpe mit einem national

oder international gültigen Gütesiegel der [Gütesiegelliste](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zertifiziert sein.

15. Bei Erdwärmesonden weist die Erdwärmesonden-Bohrfirma ein FWS-Gütesiegel vor.
16. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Bearbeitungsstelle Kanton Zug (Effienergie AG) eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
17. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäudeprogramm.

Fördersatz

Bis 70 kW_{th}: 20'000 Fr. plus Leistungsbeitrag von 400 Fr./kW_{th}

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung und deren Standort, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung)).
- Bis 15 kW_{th} Nennleistung: Nachweis Wärmepumpensystemmodul (WPSM) oder [Bestätigung Wärmepumpen-Anlage mit Wärmepumpen-Systemmodul](#) > Bestätigung Bauherr an Förderstelle.
- Ab 15 kW_{th} Nennleistung: Unterschriebene [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz und Nachweis eines gültigen [Wärmepumpengütesiegels](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz.
- Nachweis eines FWS-Gütesiegels der Erdwärmesonden-Bohrfirma.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
- Inbetriebnahme-Protokolle (Lieferant & Installateur) in dem die thermische Nennleistung der Wärmepumpe bei Normbedingungen (B0/W35 bzw. W10/W35) aufgeführt ist.
- Bis 15 kW_{th} Nennleistung: Anlagenzertifikat Wärmepumpen-System-Modul (WPSM).
- Ab 15 kW_{th} Nennleistung: Unterschriebene [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz und Nachweis eines gültigen [Wärmepumpengütesiegels](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz.
- Nachweis eines FWS-Gütesiegels der Erdwärmesonden-Bohrfirma (bei Erdwärmesonden).
- Kopie der Bewilligung/Konzession bei Erdwärmennutzung oder Grundwassernutzung (Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen).
- Fotos der neuen Heizung im Technikraum.
- Einzahlungsschein / QR-Zahlschein.

11. Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen über 70 kW

Spezifische Förderbedingungen

1. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
2. Erdwärmesonden gelten als integraler Bestandteil der Heizungsanlage und der Bohrbeginn gilt damit als Baubeginn. Falls der Rückbau der bestehenden Heizung vorher erfolgt, gilt dieser als Baubeginn.
3. Gefördert werden neue Luft/Wasser-Wärmepumpen über 70 kW, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen. Der Ersatz von Wärmepumpen jeglicher Art wird nicht gefördert. Die zu ersetzende fossil oder elektrisch betriebene Heizung muss in der Regel mindestens fünf Jahre in Betrieb sein.
4. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser (Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser), nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
5. Förderberechtigt sind Wärmepumpen, die in einem bestehenden Gebäude installiert werden. Wärmepumpen in Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
6. Die Wärmepumpe muss als Hauptheizung des Gebäudes eingesetzt werden. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
7. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt bis 100 kW 0 Prozent, ab 100 kW höchstens 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.
8. Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen, gasbetriebene Wärmepumpen sind nicht förderberechtigt.
9. Die Wärmepumpe nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft, z.B. Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher.
10. Anlagen ohne Wärmenetz werden ohne absolute Leistungsbegrenzung gefördert. Anlagen mit Wärmenetz werden nicht gefördert. Einzelne Anschlüsse können über die Fördermassnahme «Anschluss an ein Wärmenetz» gefördert werden. Ein Wärmenetz liegt vor, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Das Wärmenetz führt über öffentlichen Grund.
 - Die Wärmelieferung an Dritte wird nach einem Tarifmodell vergütet.
 - Die verrechnete Wärmelieferung wird mittels eines geeichten Wärmezählers erfasst.
11. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der thermischen Nennleistung
12. Der Förderbeitrag wird mit maximal $50 W_{th}$ installierter thermischer Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.

*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit $200 m^2$ EBF eine Wärmepumpe mit $15 kW_{th}$ thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 10 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
13. Dem Fördergesuch muss eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete (von einer Fachperson einer Fachfirma und dem Bauherrn) [Leistungsgarantie](#) von EnergieSchweiz beigelegt werden und die Wärmepumpe mit einem national oder international gültigen

Gütesiegel der [Gütesiegelliste](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS) zertifiziert sein.

14. Bei Erdwärmesonden weist die Erdwärmesonden-Bohrfirma ein FWS-Gütesiegel vor.
15. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Bearbeitungsstelle Kanton Zug (Effienergie AG) eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
16. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Impulsprogramm.

Fördersätze

Bis 500 kW_{th}: 20'000 Fr. plus Leistungsbeitrag von 400 Fr./kW_{th}
Über 500 kW_{th}: 120'000 Fr. plus Leistungsbeitrag von 200 Fr./kW_{th}

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Projektbeschrieb (alle wichtigen Informationen zum Projekt inklusive Offerte, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Anlagenschema, Fotos der alten Heizung und deren Standort, Dokumentation Baujahr Gebäude (Baubewilligung), falls Nennleistung > 100 kW einen Nachweis der Strom- und Wärmemessung, ...).
- Nachweis eines gültigen [Wärmepumpengütesiegels](#) der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz.
- Nachweis eines FWS-Gütesiegels der Erdwärmesonden-Bohrfirma.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Rechnungen mit förderrelevanten Kostenpositionen.
- Inbetriebnahme-Protokolle (Lieferant & Installateur) in dem die thermische Nennleistung der Wärmepumpe bei Normbedingungen (B0/W35 bzw. W10/W35) aufgeführt ist.
- Nachweis eines FWS-Gütesiegels der Erdwärmesonden-Bohrfirma (bei Erdwärmesonden).
- Kopie der Bewilligung/Konzession bei Erdwärmenutzung oder Grundwassernutzung (Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen).
- Fotos der neuen Heizung im Technikraum.
- Einzahlungsschein / QR-Zahlschein.

12. Anschluss an ein Wärmenetz bis 70 kW

Spezifische Förderbedingungen

1. Das Fördergesuch ist vor Installation der Übergabestation einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
2. Gefördert werden Anschlüsse an ein Wärmenetz bis 70 kW, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen. Der Ersatz von Wärmepumpen jeglicher Art wird nicht gefördert. Die zu ersetzende fossil oder elektrisch betriebene Heizung muss in der Regel mindestens fünf Jahre in Betrieb sein.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser (Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser), nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Förderberechtigt sind Anschlüsse für die Wärmelieferung an bestehende Bauten. Anschlüsse für die Wärmelieferung an Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau. Die ersetzte Heizungsanlage muss entsprechend rückgebaut werden.
5. Beiträge erhalten neu erstellte Anschlüsse an Wärmenetze, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken. Nach dem Anschluss an das Wärmenetz darf keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden sein. Wird die Fernwärme nur während der Heizperiode betrieben, so sind Zusatzheizungen zur Deckung des Warmwasserbedarfs zulässig.
6. Als Wärmenetz gelten thermische Netze, welche über öffentlichen Grund führen und die Wärme mit einem geeichten Wärmezähler, nach einem vertraglich vereinbarten Tarifmodell abrechnen. Nicht förderberechtigt ist der Anschluss an ein Wärmenetz innerhalb eines Grundstückes oder Areals, wenn die Leitung nicht über öffentlichen Grund führt oder an Anergienetze, welche als Quelle für eine Wärmepumpe dienen.
7. Die bezogene Wärme muss zu mindestens 70 % aus erneuerbarer Energie oder Abwärme stammen.
8. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der thermischen Nennleistung.
9. Der Förderbeitrag wird mit maximal $50 W_{th}$ installierter thermischer Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit $200 m^2$ EBF eine Wärmepumpe mit $15 kW_{th}$ thermische Nennleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 10 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
10. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und ausgeführt werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
11. Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung.
12. Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudehüllensanierung bzw. Erstellung einer Solaranlage erschweren oder verunmöglichen.
13. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 3 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Bearbeitungsstelle Kanton Zug (Effienergie AG) eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

14. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäudeprogramm.

Fördersatz

Bis 70 kW: 4'000 Fr. plus Leistungsbeitrag von 200 Fr./kW_{th}

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inkl. Fotos der bestehenden Heizungsanlage sowie Foto Typenschild mit Leistung und Baujahr, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Prinzip-Schema Wärmeerzeugung / -verteilung).
- Auflistung der Investitionen für den Heizungsersatz bzw. Angebot für den Hausanschluss.
- Wärmeliefervertrag.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Rechnungen für die Übergabestation inkl. Installation und einmalige Anschlussgebühr sowie Investitionszusammenstellung.
- Inbetriebnahmeprotokoll der Wärmenetz-Übergabestation oder Vergleichbares.
- Unterzeichneter Wärmeliefervertrag.
- Einzahlungsschein / QR-Zahlschein.

13. Anschluss an ein Wärmenetz über 70 kW

Spezifische Förderbedingungen

1. Das Fördergesuch ist vor Installation der Übergabestation einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
2. Gefördert werden Anschlüsse an ein Wärmenetz über 70 kW, welche eine Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung (zentral oder dezentral) ersetzen. Der Ersatz von Wärmepumpen jeglicher Art wird nicht gefördert. Die zu ersetzende fossil oder elektrisch betriebene Heizung muss in der Regel mindestens fünf Jahre in Betrieb sein.
3. Förderberechtigt ist die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser (Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser), nicht förderberechtigt ist die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Prozesse.
4. Förderberechtigt sind Anschlüsse für die Wärmelieferung an bestehende Bauten. Anschlüsse für die Wärmelieferung an Neubauten sind nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau. Die ersetzte Heizungsanlage muss entsprechend rückgebaut werden.
5. Beiträge erhalten neu erstellte Anschlüsse an Wärmenetze, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken. Nach dem Anschluss an das Wärmenetz darf keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden sein. Wird die Fernwärme nur während der Heizperiode betrieben, so sind Zusatzheizungen zur Deckung des Warmwasserbedarfs zulässig.
6. Als Wärmenetz gelten thermische Netze, welche über öffentlichen Grund führen und die Wärme mit einem geeichten Wärmezähler, nach einem vertraglich vereinbarten Tarifmodell abrechnen. Nicht förderberechtigt ist der Anschluss an ein Wärmenetz innerhalb eines Grundstückes oder Areals, wenn die Leitung nicht über öffentlichen Grund führt oder an Anergienetze, welche als Quelle für eine Wärmepumpe dienen.
7. Die bezogene Wärme muss zu mindestens 70 % aus erneuerbarer Energie oder Abwärme stammen.
8. Die Höhe des Förderbeitrags bemisst sich aufgrund der thermischen Nennleistung.
9. Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierter thermischer Nennleistung pro m^2 Energiebezugsfläche (EBF) bemessen.
*Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 200 m^2 EBF eine Wärmepumpe mit 15 kW_{th} thermische Nennleistung vorgelesen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf $200 m^2 * 50 W_{th}/m^2 = 10 kW_{th}$ limitiert. Diese Leistung entspricht dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle.*
10. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und ausgeführt werden. Ansonsten kann der zugesicherte Förderbeitrag verweigert werden.
11. Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung.
12. Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudehüllensanierung bzw. Erstellung einer Solaranlage erschweren oder verunmöglichen.
13. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 3 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage bei der Bearbeitungsstelle Kanton Zug (Effienergie AG) eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

14. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäudeprogramm.

Fördersätze

Bis 500 kW: 4'000 Fr. plus Leistungsbeitrag von 200 Fr./kW_{th}
Über 500 kW: 54'000 Fr. plus Leistungsbeitrag von 100 Fr./kW_{th}

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Projektbeschreibung (alle wichtigen Informationen zum Projekt inkl. Fotos der bestehenden Heizungsanlage sowie Foto Typenschild mit Leistung und Baujahr, Pläne mit Energiebezugsfläche-Nachweis, Prinzip-Schema Wärmeerzeugung / -verteilung).
- Auflistung der Investitionen für den Heizungsersatz bzw. Angebot für den Hausanschluss.
- Wärmeliefervertrag.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Rechnungen für die Übergabestation inkl. Installation und einmalige Anschlussgebühr sowie Investitionszusammenstellung.
- Inbetriebnahmeprotokoll der Wärmenetz-Übergabestation oder Vergleichbares.
- Unterzeichneter Wärmeliefervertrag.
- Einzahlungsschein / QR-Zahlschein.

14. Thermische Solaranlagen bis 70 kW

Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden thermische Solaranlagen bis 70 kW, die auf einem bestehenden Gebäude installiert werden. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus ist nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau. Gefördert werden zudem Solaranlagen auf Gebäuden, die unabhängig von ihrer Nutzungsart dauernd beheizt werden. Der Solarwärmeertrag darf nur für die Brauchwasser-Erwärmung und/oder für die Heizungsunterstützung verwendet werden.
2. Die Anlage ist Teil einer Anlage für die Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien, die eine Heizöl- oder Erdgasheizung oder eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ersetzt.
3. Es werden mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung installiert. Bei der Erweiterung einer Anlage werden zusätzlich mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung installiert.
4. Förderberechtigt sind Anlagen mit Kollektoren aus der auf www.kollektorliste.ch aufgeschalteten Liste.
5. Werden andere Kollektoren als im Fördergesuch angegeben eingesetzt, welche die Förderbedingungen nicht oder teilweise nicht erfüllen, besteht kein Anspruch auf Auszahlung des gesprochenen Förderbeitrags.
6. Die Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energieschweiz muss - unterschrieben von der Fachperson einer Fachfirma - vorliegen (www.qm-solar.ch).
7. Nicht förderberechtigt sind Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen, ebenso wenig die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche (Produktions-) Prozesse (z.B. Trocknungsanlagen, Tierhaltungsanlagen).
8. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage beträgt 0 Prozent.
9. Bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistung ist eine aktive Anlagenüberwachung nach den Vorgaben von Swissolar zu installieren.
10. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
11. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
12. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Gebäudeprogramm.

Fördersatz

Bis 70 kW: 1'200 Fr. plus Leistungsbeitrag von 500 Fr./kW

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Projektbeschreibung (Text) mit objektspezifischem hydraulischen Prinzipschema der Einbindung.
- Dachaufsicht mit vermasster Disposition der geplanten Solaranlage.
- Offerten.
- Foto des Gebäudes (Ansicht des geplanten Anlagenstandortes).
- [Validierte Leistungsgarantie](#) von Swissolar/Energie Schweiz (Solarwärme).

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Rechnung, in der die förderberechtigten Kostenpositionen im Detail (Anzahl Kollektoren Kollektorfabrikat und Kollektortyp), sowie die thermische Nennleistung der Kollektoren aufgeführt sind.
- Inbetriebnahme-Protokoll und Fotos der installierten Anlage.
- Einzahlungsschein / QR-Zahlschein.

15. Thermische Solaranlagen über 70 kW

Spezifische Förderbedingungen

1. Gefördert werden thermische Solaranlagen bis 70 kW, die auf einem bestehenden Gebäude installiert werden. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus ist nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau. Gefördert werden zudem Solaranlagen auf Gebäuden, die unabhängig von ihrer Nutzungsart dauernd beheizt werden. Der Solarwärmeertrag darf nur für die Brauchwasser-Erwärmung und/oder für die Heizungsunterstützung verwendet werden.
2. Die Anlage ist Teil einer Anlage für die Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien, die eine Heizöl- oder Erdgasheizung oder eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ersetzt.
3. Förderberechtigt sind Anlagen mit Kollektoren aus der auf www.kollektorliste.ch aufgeschalteten Liste.
4. Werden andere Kollektoren als im Fördergesuch angegeben eingesetzt, welche die Förderbedingungen nicht oder teilweise nicht erfüllen, besteht kein Anspruch auf Auszahlung des gesprochenen Förderbeitrags.
5. Die Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energieschweiz muss - unterschrieben von der Fachperson einer Fachfirma - vorliegen (www.qm-solar.ch).
6. Nicht förderberechtigt sind Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen, ebenso wenig die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche (Produktions-) Prozesse (z.B. Trocknungsanlagen, Tierhaltungsanlagen).
7. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
 - a. 0 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW;
 - b. 10 Prozent bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW.
8. Eine aktive Anlagenüberwachung nach den Vorgaben von Swissolar ist zu installieren.
9. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens vor Fristende bei der Bearbeitungsstelle eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
10. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
11. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen und die Prozessbeschreibungen und Vollzugsrichtlinien des Bundes zum Impulsprogramm.

Fördersatz

Über 70 kW: 2'400 Fr. plus Leistungsbeitrag von 1000 Fr./kW

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Projektbeschreibung (Text) mit objektspezifischem hydraulischem Prinzipschema der Einbindung.
- Dachaufsicht mit vermasster Disposition der geplanten Solaranlage.
- Offerten.
- Foto des Gebäudes (Ansicht des geplanten Anlagenstandortes).
- [Validierte Leistungsgarantie](#) von Swissolar/Energie Schweiz (Solarwärme).

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Rechnung, in der die förderberechtigten Kostenpositionen im Detail (Anzahl Kollektoren Kollektorfabrikat und Kollektortyp), sowie die thermische Nennleistung der Kollektoren aufgeführt sind.
- Inbetriebnahme-Protokoll und Fotos der installierten Anlage.
- Einzahlungsschein / QR-Zahlschein.

16. Wärmeverteilsystem beim Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungsanlagen oder dezentralen fossilen Heizungen

Spezifische Förderbedingungen

1. Förderberechtigt ist der Ersatz einer bestehenden, dezentralen elektrischen Widerstandsheizung oder dezentralen fossilen Heizung ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung mit einem hydraulischen Wärmeverteilsystem.
2. Das Gesuch wird im Zusammenhang mit einem Gesuch für den Heizungsersatz eingereicht.
3. Voraussetzung für den Bonus ist, dass die Bedingungen für das Heizungsersatz-Gesuch eingehalten werden.
4. Das Gesuch ist zusätzlich zum Heizungsersatz-Gesuch zu beantragen.
5. Die ersetzte dezentrale elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale fossile Heizung war vor dem Ersatz für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur nach Norm SIA 384.201 unerlässlich.
6. Die ersetzte dezentrale elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale fossile Heizung wurde zur Deckung von über 50 Prozent des jährlichen Heizwärmebedarfs des Gebäudes eingesetzt (Hauptheizung).
7. Alle dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder fossilen Heizungen im Gebäude werden ersetzt. Davon ausgenommen sind Handtuchradiatoren.
8. Ist der Ausbau einer elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig, ist diese elektrisch dauerhaft von der Stromversorgung zu trennen.
9. Eine Zusatzförderung mit kantonalen Massnahmen im Rahmen des Gebäudeprogramms sowie anderer Massnahmen nach Artikel 50a EnG ist zulässig.

Fördersätze

Bis 250 m² EBF: Pauschalbeitrag Fr. 15'000

Über 250 m² EBF: Fr. 60 pro m² EBF

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Vollständiges Gesuchsdossier der Heizungsersatz-Massnahme.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Vollständiges Gesuchsdossier der Heizungsersatz-Massnahme.
- Einzahlungsschein / QR-Zahlschein.

17. Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat

Spezifische Förderbedingungen

1. Nebst den spezifischen gelten zudem die allgemeinen Förderbedingungen.
2. Förderberechtigt sind Gebäude, deren Baubewilligung vor dem 1. Januar 2000 erteilt wurde (Datum der rechtskräftigen Baubewilligung).
3. Das Fördergesuch ist vor Beginn der Sanierung einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Sanierung nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
4. Pro eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) muss ein Gesuch eingereicht werden.
5. Das Gebäude wird mit dem Standard Minergie oder Minergie-P zertifiziert.
6. Zusatzzertifizierungen mit Minergie Eco und/oder Minergie A sind möglich, aber nicht Bedingung.
7. Die Kombination mit Förderbeiträgen an die Gebäudehülle oder Einzelanlagen Haustechnik ist nicht möglich.
8. Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche vor der Sanierung massgebend.
9. Es werden maximal 50 % der Gesamtinvestitionen eines Projekts ausbezahlt. Die Energiefachstelle kann bei Bedarf die entsprechenden Rechnungen anfordern.
10. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Jahre nach Erhalt einer Förderzusage der Energiefachstelle des Kantons Zug, Amt für Umwelt, eingereicht werden. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Fördersätze

	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	Sonstige
Minergie(-A)	150 Fr./m ² EBF	90 Fr./m ² EBF	60 Fr./m ² EBF
Minergie-P(-A)	235 Fr./m ² EBF	135 Fr./m ² EBF	100 Fr./m ² EBF
Minergie Eco (zusätzlich)	5 Fr./m ² EBF	5 Fr./m ² EBF	5 Fr./m ² EBF

Der Förderbeitrag ist bei dieser Massnahme auf 300'000 Franken pro Gesuch begrenzt.

Erforderliche Gesuchsbeilagen

- Unterschriebenes Gesuchsformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Kopie des provisorischen Minergie-Zertifikats.
- Minergie-Nachweisformular als Excel-Datei.

Erforderliche Beilagen beim Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular (wird im Gesuchsportal automatisch generiert).
- Kopie des Minergie-Zertifikats.
- Einzahlungsschein / QR-Zahlschein.